

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 10.08.2026

Nr. 8B/2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Amtliche Bekanntmachung der Gemeindewahlleitung der Stadt Hameln über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl und Kreiswahl des Landkreises Hameln-Pyrmont, die Oberbürgermeisterwahl sowie die Wahl der Vertretungen (Stadtrats- und Ortsratswahlen) der Stadt Hameln am 13.09.2026	2
---	----------

Amtliche Bekanntmachung der Gemeindewahlleitung der Stadt Hameln über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl und Kreiswahl des Landkreises Hameln-Pyrmont, die Oberbürgermeisterwahl sowie die Wahl der Vertretungen (Stadtrats- und Ortsratswahlen) der Stadt Hameln am 13.09.2026

1. Das Wählerverzeichnis für die oben genannten Wahlen kann in der Zeit vom **24.08.2026 bis 28.08.2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 8:00 bis 15:00 Uhr

Dienstag: 8:00 bis 15:00 Uhr

Mittwoch: 8:00 bis 13:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 bis 17:30 Uhr

Freitag: 8:00 bis 13:00 Uhr

im Wahlbüro der Stadt Hameln, Rathaus, Zimmer 106, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, eingesehen werden.

Der Zugang zum Rathaus ist barrierefrei.

Um evtl. Wartezeiten zu verhindern, wird eine vorherige Anmeldung mit Terminvereinbarung empfohlen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Erforderlich ist, dass der Einsichtswillige sich zur Person ausweist.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder nach § 52 Bundesmeldegesetz unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme

gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, spätestens am 28.08.2026 bis 12:30 Uhr, im Wahlbüro der Stadt Hameln, Rathaus, Zimmer 106, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung.

Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 4.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- 4.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 11. September 2026, 13:00 Uhr, schriftlich, mündlich oder elektronisch unter www.hameln.de bei der Stadt Hameln beantragt werden. Der Schriftform wird auch per Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Unzulässig sind die telefonische Beantragung, eine Beantragung per SMS oder sonstige nicht dokumentierbare elektronische Beantragungsformen (z.B. mittels Instant-Messaging-Diensten wie WhatsApp).

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl (12.09.2026), bis 12:00 Uhr, im Wahlbüro der Stadt Hameln, Rathaus, Zimmer 106, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Stadt Hameln ab, so kann sie die Briefwahl vor Ort und Stelle ausüben. Dieses im Wahlbüro der Stadt Hameln, Rathaus, Zimmer 108 zu den allgemeinen Öffnungszeiten (siehe 1.) möglich.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (z.B. Gemeinde- und Kreiswahlen), gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

5. Wahlberechtigte Personen mit Wahlschein können bei der Kommunalwahl am 13.09.2026 nur durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl wird der oder die Stimmzettel durch die wählende Person ausgefüllt und anschließend in den weißen Stimmzettelumschlag gesteckt. Dieser wird verschlossen und zusammen mit dem Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag eingelegt. Dieser wird dann anschließend ebenfalls verschlossen.

Der Wahlbrief ist rechtzeitig an die auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung zu übersenden oder dort abzugeben, so dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingegangen ist.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Briefwahlumschlag ihren Wahlschein und den/die Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag so rechtzeitig die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung im Wahlbüro der Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, zu übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Wahlbüro der Stadt Hameln abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Hameln, den 6. August 2026

Stadt Hameln
Der Gemeindewahlleiter